



Empfehlung

Begegnung und Verantwortung in der Katholischen Landeskirche Uri

*Grundsatzpapier Prävention physischer, psychischer
und sexueller Übergriffe*

Selbstverpflichtung der ehrenamtlichen und angestellten
Mitarbeitenden in den katholischen Kirchgemeinden im
Kanton Uri

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Grundsatz «Prävention physischer, psychischer und sexueller Übergriffe»

- 2.1 Zielsetzung
- 2.2 Prävention
- 2.3 Vorgehen
- 2.4 Massnahmen
- 2.5 Massnahmen für Geschädigte
- 2.6 Anlaufstellen

3. Persönliche Erklärung und Unterschrift

1. Einleitung

Besonders im kirchlichen Arbeitsbereich, in welchem immer verschiedene Begegnungen mit Menschen im Zentrum stehen, sind Grundsätze zur „Prävention physischer, psychischer und sexueller Übergriffe“ von grosser Bedeutung. Im vorliegenden Dokument wird der Begriff «Übergriffe» verwendet.

Um die Pfarreiangehörigen sowie die Mitarbeitenden zu schützen wurde dieses Grundsatzpapier erstellt.

Die katholische Kirchgemeinde verpflichtet sich mit den vorliegenden Grundsätzen auf verbindliche Vorgehensweisen und Massnahmen, um Übergriffe möglichst zu verhindern bzw. in Verdachtsfällen richtig zu handeln.

Ort und Datum

*Präsident/in Kirchenrat
Vorstand Seelsorgeraum*

2. Grundsatz « Prävention Übergriffe »

2.1 Zielsetzung

Für uns als Kirchgemeinde (resp. Seelsorgeraum) ist klar: Grenzverletzungen und Übergriffe können auch in unseren Pfarreien und bei unseren Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vorkommen. Wir dulden beides nicht. Es gilt der Grundsatz der Null-Toleranz.

In unserer Kirchgemeinde (resp. Seelsorgeraum) sollen Übergriffe und grenzverletzende Handlungen schnell erkannt und angegangen werden bzw. es soll alles darangesetzt werden, dass sie gar nicht vorkommen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen in unseren Angeboten aktiv vor Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden.

Im Zentrum der kirchlichen Dienste steht immer der Mensch. Daher ist es unser Ziel, gemeinsam einen guten Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu finden. Dazu können durchaus auch Körperkontakte und intensivere Beziehungen gehören. Echte, beidseits selbstständige und selbstverantwortete Liebesbeziehungen (wie zum Beispiel zwischen Leitenden und Teilnehmenden, zwischen Angestellten und Freiwilligen), die die Gesetze nicht verletzen, sollen auch bei uns ihren Platz haben, sofern sichergestellt ist, dass kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Weil sie jedoch problematisch sein können, verlangen wir von den betroffenen Mitarbeitenden eine erhöhte Transparenz und Sorgfalt.

Bei möglichen Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit ist die vorgesetzte Person zu informieren.

Die folgenden Massnahmen dienen unseren oben erwähnten Zielen und Vorgaben. Aus diesem Grund erklären wir sie als verbindlich für unsere ganze Kirchgemeinde sowie deren Angebote und Mitarbeitende.

2.2 Prävention

Unsere Vorgesetzten und die Begleitpersonen von Ehrenamtlichen, Gruppierungen und Vereinen sprechen mit den Verantwortlichen unserer Angebote über erlaubte Körperkontakte, heikle Situationen, Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutung. Der Umgang mit Grenzen und Gefahrensituationen betreffend Übergriffe sind Bestandteil von regelmässigen Mitarbeitergesprächen und Evaluationsgesprächen der Angebote. Für diese Gespräche sind geeignete und befähigte Personen beizuziehen – falls erforderlich auch aus anderen Kirchgemeinden.

Alle unsere Mitarbeitenden setzen sich mit uns dafür ein, ein sicheres, respekt- und liebevolles Umfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu gestalten.

Sie teilen die in dieser Selbstverpflichtung dargestellten Haltungen und verhalten sich dementsprechend. Die Selbstverpflichtung ist integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrags von Mitarbeitenden bzw. der Beauftragung von Freiwilligen. Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar bei der Einführung in ihre Aufgabe.

2.3 Vorgehen bei Verdachtsfällen

1. Der Kirchenrat bezeichnet mindestens eine externe Fachperson für Verdachtsfälle von Übergriffen. Sie wird den Eltern, Jugendlichen und anderen Betroffenen bei ungunstigen Erfahrungen, Beobachtungen und Gefühlen als Anlaufstelle bekanntgegeben. Wir informieren sie auch über externe Beratungs- und Interventionsinstanzen.
2. Wenn konkrete Hinweise oder ein Verdacht auf Übergriffe bekannt werden, nehmen **die jeweiligen Vorgesetzten** in jedem Fall die Hilfe der externen Fachperson zur Klärung der Lage in Anspruch. **Der personalverantwortliche Kirchenrat resp. der Kirchenratspräsident muss sofort informiert werden.** Wir vermeiden dadurch, aufgrund von Loyalitäten voreilige Massnahmen zu treffen, Beschuldigungen auszusprechen oder solche Vorfälle zu verheimlichen.
3. Die verdächtige Person wird erst nach ersten Abklärungen mit der externen Fachperson über den Verdacht informiert. Dies ist eine Notwendigkeit, um in gravierenden Fällen einer verdächtigten Person keinen Vorteil zu verschaffen und um allfällige Opfer vor Druckversuchen zu schützen. Ob ein Fall gravierend ist, ist meist erst nach ersten Abklärungen einschätzbar.
4. Wer uns auf Übergriffe oder auch nur auf ungunstige Gefühle in diesem Bereich aufmerksam macht, wird vor negativen Konsequenzen geschützt. Die externe Fachperson kann dazu die Anonymität solcher Personen wahren. Unter Vorbehalt zwingender und abweichender Anordnungen von zuständigen Behörden entfällt dieser Schutz nur dann, wenn in Zusammenarbeit mit der externen Fachperson klar wird, dass absichtlich falsche Anschuldigungen gemacht wurden.
5. Bei Unsicherheit, ob eine Gefährdung besteht, ordnen wir Vorsichtsmassnahmen an, um kritische Situationen zu vermeiden (*zum Beispiel teilweise oder vollständige Suspendierungen oder die Begleitung beschuldigter Personen in bestimmten Situationen*). Wir achten jedoch darauf, dass der Ruf beschuldigter oder verdächtigter Personen nicht vorschnell geschädigt wird. Bei Mitarbeitenden sind die arbeitsrechtlichen Vorgaben und bei Freiwilligen die in der Beauftragung aufgeführten Vorgaben verbindlich.
6. Wer eines Übergriffs beschuldigt wird, kann auf unsere höchste Sorgfalt in der Bearbeitung der Situation zählen. Wir hoffen auf die Kooperation zur Klärung dieser für alle Seiten äusserst schwierigen Situation. Unsere Mitarbeitenden und Freiwilligen sind durch ihre Unterschrift unter den Arbeitsvertrag resp. der Beauftragung damit einverstanden, ...

- dass wir ihnen einen Verdacht nicht von Anfang an offen legen;
- dass wir die Anonymität der beschuldigenden Person(en) wahren;
- dass wir Vorsichtsmassnahmen anordnen.

Das alles dient dazu, ein Klärungsverfahren möglichst ohne Eskalation durchführen zu können und dadurch die Persönlichkeit aller Involvierten (Beschuldigte und Geschädigte) bestmöglich zu schützen.

7. Sobald nach der Beurteilung durch die externe Fachperson ein Tatverdacht besteht, erstattet die Kirchgemeinde Strafanzeige nach staatlichem Recht.
8. Zur eindeutigen Haltung gegen Übergriffe gehört auch die Wahrnehmung von Verdachtsfällen, die ausserhalb der Organisation auftreten und an unsere Mitarbeitenden als Vertrauenspersonen herangetragen werden. Wenn sich ein Kind unseren Mitarbeitenden oder Freiwilligen anvertraut und über Erlebnisse von Übergriffen erzählt, nehmen diese in jedem Fall Kontakt mit der externen Fachperson auf, um sich beraten zu lassen. Meldung

an vorgesetzte Person in anonymisierter Form. Mit der externen Fachperson soll auch besprochen werden, wie sich der/die involvierte Mitarbeitende oder Freiwillige selber entlasten kann.

2.4 Massnahmen

- Nach einer rechtskräftigen Verurteilung des/der Täter/in ergreift der Kirchenrat entsprechende personalrechtliche Massnahmen.
- Die pfarreiverantwortlichen Seelsorgenden leiten bei einer rechtskräftigen Verurteilung von Mitarbeitenden mit kirchlicher Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) ein Verfahren nach den Normen des Kirchenrechts ein.
- Sie informieren zudem die Bistumsleitung, damit die Informationen bei allfälligen anderen Anstellungen zur Verfügung stehen.
- Bei Neuanstellungen von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder andere begleiten, wird ein Strafregisterauszug verlangt.

2.5 Massnahmen für Geschädigte

Die Geschädigten erhalten die notwendige Hilfe je nach Situation in seelsorglicher, ärztlicher oder psychotherapeutischer Form.

2.6 Anlaufstellen

(Stand: 23.5.2018)

Ansprechpersonen im Auftrag des Bistums Chur:

- **Region Urschweiz**

Lydia Leumann-Kohler

Klostermatt 19a

6415 Arth

Tel. Festnetz 041 850 19 87 / Mobile 078 601 69 02

lydia.leumann@supervision-mediation.ch

www.supervision-mediation.ch

Dr. med. Josef Kuster-Wolfisberg

Kinder- und Jugendpsychiater

Wilerstrasse 30

6062 Wilen (Sarnen)

Tel. 041 660 67 15

kusystem@bluewin.ch

Externe Beratungs- und Interventionsinstanzen:

Folgende Stellen stehen für Gespräche, Beratungen und Interventionen zur Verfügung:

- **Beratungsstelle für Opfer**

Opferberatungsstelle Kanton Uri und Schwyz
Gotthardstrasse 61a
6410 Goldau
Tel. 0848 821 282
Fax 041 857 07 43
www.arth-online.ch/opferhilfe

- **Beratungsstelle für (potentielle) Täter**

Agredis – Gewaltberatung von Mann zu Mann
Unterlachenstrasse 12
6005 Luzern
Tel. 041 36 22 333 (Sekretariat)
Tel. 078 744 88 88 (Hotline)
gewaltberatung@agredis.ch
www.agredis.ch

- **Beratungsstelle für Betroffene**

Pro Juventute Beratung und Hilfe 147 für Kinder und Jugendliche
Telefon Nr. 147, SMS an 147, mail an , Chat an 147.ch, www.147.ch
Professionelle, kostenlose und vertrauliche Beratung für Kinder und Jugendliche, rund um die Uhr.

- **Die Dargebotene Hand**

Telefon Nr. 143
www.143.ch

3. Persönliche Erklärung und Unterschrift

Mit der Unterzeichnung dieses Dokumentes verpflichten sich die Mitarbeitenden und Freiwilligen, zu einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und des Respekts beizutragen. Mit ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise ermöglichen sie, dass alle Personen jederzeit auch schwierige, kritische Themen offen ansprechen können. Bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Übergriffe ist umgehend eine der unter Punkt 2.6 genannten Fachpersonen sowie der verantwortliche Kirchenrat zu informieren. Gegebenenfalls kann auch direkt eine der unter Punkt 2.6 genannten Fachstellen kontaktiert werden.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, zur Klärung von schwierigen Situationen beizutragen; sie halten sich zwingend an die Empfehlungen und Weisungen der vorgesetzten Stellen. Alle Mitarbeitenden und Freiwilligen können in Fällen von Vorwürfen betreffend Übergriffen auf höchste Sorgfalt in der Bearbeitung zählen.

Selbstverpflichtung

- A. Ich **respektiere und schütze** die physische, psychische und sexuelle Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Physische, psychische und sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen dulde ich nicht.
- B. Ich bin **bereit**, im Team eine respektvolle Zusammenarbeit zu fördern, welche hilft, physische, psychische und sexuelle Übergriffe zu vermeiden.
- C. Ich **informiere** die Verantwortlichen, wenn ich Kenntnis davon habe, dass die Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen gefährdet sein könnte.
- D. Ich **trage** zur Klärung des Verdachts bei, wenn ich selbst physischer, psychischer oder sexueller Übergriffe und/oder Grenzverletzungen beschuldigt werde.
- E. Ich **bestätige**, dass ich nie wegen physischen, psychischen oder sexuellen Übergriffen oder Grenzverletzungen verurteilt wurde und dass zurzeit kein diesbezügliches Verfahren gegen mich hängig ist. Falls gegen mich während meiner Anstellung aus den oben genannten Gründen ein Verfahren beginnt, teile ich dies dem Kirchenrat sofort mit. Ich stelle sicher, dass bei Kenntnis oder Verdacht von physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen oder Grenzverletzungen der Kirchenrat / die externe Fachperson umgehend informiert werden.
- F. Ich bin **einverstanden** mit den Grundsätzen der Prävention physischer, psychischer und sexueller Übergriffe, die im vorliegenden Papier formuliert sind.

Vorname, Name: _____

Funktion: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____